

Satzung für den Seniorenbeauftragten des Saale-Holzland-Kreises

vom 17.04.2015

Aufgrund der §§ 87 und 98 bis 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16.05.2012 hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 25.03.2015 (Kreistagsbeschluss K 79-06/15) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Seniorenbeauftragter

- (1) Der Kreistag des Landkreises kann einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten wählen.
- (2) Ein Vorschlagsrecht für den zu wählenden Seniorenbeauftragten haben die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Gemeinden.
- (3) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Seniorenbeauftragte hat gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG folgende Aufgaben:
 1. Unterstützung der Arbeit der Seniorenbeiräte,
 2. Ansprechpartner für die Senioren, d.h. alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Thüringen mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind,
 3. Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte und der Senioren gegenüber der Kreisverwaltung,
 4. Erarbeitung von Stellungnahmen, die überwiegend Senioren betreffen; die Erarbeitung kann gemeinsam mit den Seniorenbeiräten erfolgen und
 5. Unterbreitung von Vorschlägen, die Senioren betreffen.
- (5) Der Seniorenbeauftragte ist gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen in der Kreisverwaltung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (6) Der Seniorenbeauftragte vertritt gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG die Interessen der Seniorenbeiräte im Landesseniorenrat und informiert über dessen Arbeit.

§ 2 Ehrenamt / Entschädigung

- (1) Der Seniorenbeauftragte arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Der Seniorenbeauftragte erhält keine Aufwandsentschädigung.

- (3) Der Seniorenbeauftragte hat sein Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 3 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, den 17.04.2015



Heller
Landrat

Die Satzung für den Seniorenbeauftragten des Saale-Holzland-Kreises wurde mit Schreiben vom 30.03.2015 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 21.04.2015 den Eingang bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 5 vom 30.05.2015.

Eisenberg, den 08.06.2015



Heller
Landrat